



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Kein Aussitzen mehr: Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter konsequent und zügig umsetzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, welche sie in ihrem Jahresbericht von 2024, aber auch in ihren Berichten über Besuche in bayerischen Einrichtungen, der Staatsregierung zur Verbesserung von Unterbringungssituationen gegeben hat, konsequent und zügig umzusetzen.

Aus dem Bereich des Strafvollzugs, des Jugendstrafvollzugs, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs sind dabei insbesondere die folgenden Empfehlungen zu beachten:

1. „Glaskäfige“ und alle ihnen gleichkommenden Räume sollten in allen Vollzugsformen gesetzlich untersagt werden.
2. Es soll eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen gewährleistet werden. Soweit doch eine Mehrfachbelegung vorgesehen ist, sind die Hafräume mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten auszustatten.
3. Für besonders gesicherte Hafräume ist eine Mindestausstattung anzuordnen und sicherzustellen. Zu dieser Mindestausstattung müssen gepolsterte Sitz- und Liegegelegenheiten (Matratze, Decke und Kopfunterlage) zählen sowie undurchsichtige Bekleidung.
4. Wird ein Haftraum videoüberwacht, wie beispielsweise bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, muss der Toilettenbereich verpixelt oder abgedeckt sein.
5. Die Höchstdauer des Arrests als Disziplinarmaßnahme sollte auf 14 Tage begrenzt werden.
6. Bei Fixierungen, insbesondere am ganzen Körper, muss eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch pflegerisches oder therapeutisches Personal sichergestellt werden.
7. Zum Schutz der Privat- und Intimsphäre sind in den diversen Vollzugsformen neben der Urinabgabe unter direkter Beobachtung alternative Möglichkeiten an Drogen-testverfahren zu prüfen und vorzusehen. In diesen sollte es den Untergebrachten ermöglicht werden, zwischen verschiedenen gleichwertigen Testformen auszuwählen. Auch sollte festgelegt werden, dass bei einer Kontrolle, bei der die betroffene Person sich entkleiden muss, stets eine Körperhälfte bekleidet bleiben soll. Anordnungen der Anstaltsleitung für Kontrollen mit Entkleidungen sollten auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

Begründung:

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat am 10.07.2025 ihren Jahresbericht 2024 vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Aufgabe der Nationalen Stelle geht auf eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik zurück, eine Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug in Deutschland im Bereich des Bundes und der Länder zu schaffen gemäß Art. 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen (UN-Antifolterkonvention, OPCAT).

In Erfüllung ihres Auftrags, die Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards in Einrichtungen des Freiheitsentzugs zu überprüfen, hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter für den Berichtszeitraum des Jahres 2024 erneut die Zustände im bayerischen Strafvollzug in den Blick genommen und erheblich kritisiert, insbesondere bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) und der psychiatrischen Versorgung von Gefangenen. Im Mittelpunkt stehen dabei Vorwürfe betreffend die Unterbringung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen. Aber auch eine Reihe anderer bayerischer JVA sind betroffen. Unter anderem werden folgende Arten von Missständen im Jahresbericht der Nationalen Stelle für den bayerischen Justizvollzug aufgezählt:

- fehlende Behandlungskapazitäten bei der psychiatrischen Versorgung in den Anstalten
- Absonderungen (Einzelhaft) für Gefangene mit psychischen Auffälligkeiten und/oder Störungen über Wochen und teilweise Monate hinweg in der JVA München
- Dauer der Unterbringung: Gefangene wurden in den JVA Augsburg-Gablingen und München über eine Woche oder länger – bis zu 24 Stunden täglich – im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. In der JVA Würzburg wurde mit 29 Tagen die bundesweite längste Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum festgestellt.
- auf den Überwachungsmonitoren unverbildete Abbildung des Toilettenbereichs bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen
- fehlende Mindestausstattung (Kopfunterlage, Decke und Matratze) der besonders gesicherten Hafträume, Mangel an angemessenen Sitzgelegenheiten sowie an ausreichender, d. h. undurchsichtiger Kleidung in den JVA Hof, München und Würzburg. In der JVA Augsburg-Gablingen erfolgt die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sogar ohne jegliche Kleidung – auch ohne Papierunterwäsche.
- nicht ausreichender Zugang der Gefangenen zu Tageslicht entweder durch Bekleben der Fensterscheiben mit Folien (in den JVA München und Hof) oder in der JVA Gablingen durch die Lage des besonders gesicherten Haftraums im Keller, obwohl es sich hier sogar um einen Neubau handelt, was seitens der Nationalen Stelle die grundlegende Frage nach der Einhaltung moderner baulicher Standards und humaner Haftbedingungen im Justizvollzug aufwirft.

Zum Teil sind diese von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erhobenen Vorwürfe schon seit Jahren bekannt und wurden schon vor Jahren erhoben, ohne dass der Freistaat dem bisher nachgekommen ist.

In ihrem Jahresbericht hat die Nationale Stelle wiederholt eine Reihe von Vorschlägen für einen menschenrechtskonformen Umgang mit Gefangenen in Bayern gemacht, die Gegenstand dieses Antrags sind. Diese Vorschläge sind jetzt durch die Staatsregierung umgehend zu prüfen und umzusetzen. Dazu sind die einschlägigen Rechtsvorschriften anzupassen.

Der Auftrag und die Arbeit der vom Staatsministerium der Justiz Anfang 2025 eingesetzten unabhängigen, interdisziplinären Kommission, die insbesondere den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände in den Blick nehmen soll, bleiben davon unberührt. Umgekehrt sind die Feststellungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von

Folter nicht nachrangig gegenüber dieser bayerischen bgH-Kommission. Denn die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besteht als deutscher nationaler Präventionsmechanismus (NPM) im Sinne von Art. 3 der UN-Antifolterkonvention sowohl im Zuständigkeitsbereich des Bundes als auch der Länder. Der Freistaat hat den entsprechenden Staatsvertrag unterzeichnet (Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 25. Juni 2009).